Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 04. Februar 2022 Seite 1 75. Jahrgang - Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

Blutspenderservice

Zahnärztlicher Notdienst

Stadt Coburg

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (Bay-VersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Landratsamt Coburg

Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Röden auf dem Gebiet der Städte Neustadt b. Coburg und Rödental von Flusskilometer 1,2 bis Flusskilometer 15,6 (Überschwemmungsgebietsverordnung Röden – ÜGVO-Röden)

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice:

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der kostenlosen Hotline des Blutspendedienstes 0800 11 949 11 zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr oder unter www.blutspendedienst.com im Internet abrufbar. Wir empfehlen unsere Blutspende-App für iOS und Android (www.spenderservice.net): Individuelle Spendeinfos, Terminerinnerungen und Blutspende-Forum.

Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter **www.notdienst-zahn.de.** Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

Stadt Coburg

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für eine am 07.02.2022 in Coburg geplante, nicht angemeldete öffentliche Versammlung ohne Veranstalter/ Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationszuges zum Protest gegen die Corona- Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Die Stadt Coburg erlässt gem. Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

 Die am 07.02.2022 im in der Anlage gekennzeichneten Bereich der Coburger Innenstadt zwischen 17:00 Uhr und 20:00 Uhr geplante unangemeldete Versammlung wird von folgenden Auflagen abhängig gemacht:

1. FFP2-Maskenpflicht

Die Versammlungsteilnehmer sind während der Versammlung durchgängig zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet.

Die Maske darf lediglich zu Identifikationszwecken, zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung sowie bei zwingenden Gründen (z.B. für Redebeiträge im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts) abgenommen werden.

Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen lediglich eine medizinische Maske tragen.

Personen, die sich auf eine Befreiung von der Maskenpflicht berufen, haben sich unmittelbar mit Versammlungsbeginn bei der Polizei zu melden und ihre Befreiung insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss, sowie eines Lichtbildausweises glaubhaft zu machen.

1.2. Beschränkung der Kundgebungsmittel

Zugelassen sind Transparente, Plakate und Fahnen, die höchstens an Holz-, nicht an Metallstangen befestigt sein dürfen. Der Kantholzquerschnitt darf 2 cm nicht übersteigen, die gesamte Stocklänge darf 2 m nicht übersteigen. Flyer und Informationsmaterial dürfen ausschließlich zum Mitnehmen ausgelegt werden.

Nicht zugelassen:

Das seitliche Halten oder Mitführen von Transparenten ist nicht gestattet.

Seile oder Schnüre dürfen nicht mitgeführt werden.

1.3. Verbot von Glasflaschen und Blechdosen

Während der gesamten Versammlung dürfen die Teilnehmer keine Glasflaschen oder Blechdosen mit sich führen.

1.4. Verbot von Stahlkappenschuhen

Die Teilnehmer der Versammlung dürfen **keine** Stahlkappenschuhe tragen.

1.5. Mitführen von Tieren

Gefährliche Tiere, insbesondere Hunde, dürfen **nicht** mitgeführt werden.

 Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist gültig bis zum 08.02.2022.

Gründe:

I.

Mindestens seit dem 13.12.2021 finden wöchentlich wiederkehrend am jeweiligen Montag sowie am 06.01.2022 unangemeldete, zunächst stationäre, Versammlungen im Zeitraum von ca. 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr auf dem Marktplatz in Coburg statt. Diese Versammlungen werden über soziale Netzwerke wie Telegram als "Spaziergänge" organisiert und beworben. Ihr Zweck ist es gegen die aktuellen Corona-Maßnahmen und gegen eine Impfpflicht zu protestieren. Bei keiner der Versammlungen hat sich bisher ein Versammlungsleiter zu erkennen gegeben.

Die Teilnehmerzahl stieg von anfangs ca. 200 Teilnehmern am 13.12.2021 auf bis zu 700 Teilnehmer an. An der Versammlung am 31.01.2022 nahmen ca. 600 sog. Spaziergänger teil. Am 10.01.2022 wurde eine polizeiliche Durchsage mit dem Versuch versammlungsrechtliche Beschränkungen zu verkünden, durch Versammlungsteilnehmer lautstark gestört. Am 24.01.2022 kam es zu verbalen Auseinandersetzungen zwischen den Spaziergängern und den Teilnehmern an einer Gegendemonstration aus dem linken Spektrum.

Seit dem 03.01.2022 fanden die Versammlungen nicht mehr ausschließlich stationär statt, sondern bewegten sich in Form eines Aufzugs durch die Coburger Innenstadt. Dabei wurden sowohl Fußgängerwege als auch öffentliche Straßen genutzt, wobei es stellenweise zu Behinderungen des Verkehrs kam. Der für Versammlungen unter freiem Himmel zwischen den Teilnehmern geltende Mindestabstand von 1,5 m wurde bei allen bisherigen Versammlung überwiegend nicht beachtet. Insbesondere in Engstellen ist eine Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der hohen Teilnehmerzahl nicht möglich. Die durch Allgemeinverfügung vom 19.01.22 angeordnete Maskenpflicht für die Versammlung am 24.01.2022 wurde nur sehr vereinzelt eingehalten. Am 31.01.2022 wurde die durch Allgemeinverfügung angeordnete Maskenpflicht erneut nur von einem kleinen Teil der Teilnehmer beachtet. Gegen 56 Personen wurde daraufhin ein Bußgeldverfahren wegen Verstoß gegen die Maskenpflicht eingeleitet.

Es ist damit zu rechnen, dass diese Versammlungen weiterhin jeden Montag durchgeführt werden.

Aufgrund der obigen Ausführungen hält es die Stadt Coburg für erforderlich für die am 07.02.2022 geplante Versammlung, Anordnungen nach Art. 15 Abs. 1 Bay-VersG in Form einer Allgemeinverfügung zu erlassen.

TT

- Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Coburg ergibt sich aus Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Bay-VersG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- 2. Die Vorgaben für die Durchführung öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel in den Zeiten der Corona-Pandemie werden durch § 9 Abs. 1 der 15. BaylfSMV festgelegt. Zwischen allen Teilnehmern muss ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BaylfSMV). Die zuständigen Behörden haben, soweit dies erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutz-

rechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BaylfSMV).

Nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung durch Auflagen beschränken, wenn nach den zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt.

Der Begriff der "öffentlichen Sicherheit" umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der Bestands- und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie seiner verfassungsmäßigen Ordnung.

Unter "öffentlicher Ordnung" wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes angesehen wird.

Unmittelbar gefährdet ist die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, wenn deren Verletzung fast mit Gewissheit zu erwarten ist.

Die derzeitigen durch die Corona-Pandemie bedingten Infektionsgefahren können eine solche Gefahr darstellen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt Maßnahmen von der zuständigen Behörde getroffen werden können (vgl. BayVGH, Beschluss v. 30.05.2020 -10 CE 20.1291).

Die 7-Tages-Inzidenz in der Stadt Coburg steigt weiter stark an und liegt, Stand 02.02.2022, bei 815,3. Die Situation im Klinikum Coburg hat sich zwar etwas beruhigt, es sind aber die Nachwirkungen der Überlastungssituationen der vergangenen Wochen und die Auswirkungen der Omikron-Variante zu bewerten. Durch die Omikron-Variante ist demnächst wieder mit einer steigenden Auslastung zu rechnen.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikron-Variante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand (aus anderen Ländern) deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Das belegt der starke Anstieg der Zahl der Infektionsfälle, der im weiteren Verlauf zu einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche führen kann. Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt.

Aufgrund der Pandemielage stellte das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Bekanntmachung vom 10.11.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 790) ab 11.11.2021 das Vorliegen einer Katastrophe im Freistaat Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) fest.

Das Recht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG ist mit dem Ziel des Infektionsschutzes und des Schutzes von Leib und Leben aus Art. 2 Abs. 2 Satz

1 GG abzuwägen. Das Spannungsfeld zwischen dem hohen Wert des Versammlungsrechts und dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit ist, auch und insbesondere während der Corona-Pandemie, sehr sensibel. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit hat in einer Demokratie zweifelsohne einen hohen Stellenwert. Die Grenzen sind allerdings dort zu ziehen, wo andere, d. h. deren gleichfalls verfassungsrechtlich normiertes Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gefährdet wird und damit nicht vorhersehbare epidemiologische Folgen von Versammlungen in dieser Größenordnung staatliche Schutzpflichten zugunsten Dritter auslösen. Nicht nur in der Gruppe der Versammlungsteilnehmenden, sondern auch bei Passanten oder eingesetzten Polizeibeamten gibt es Personen, die ein hohes Risiko für einen schweren oder gar tödlichen Verlauf der Erkrankung haben. All dies gilt unter dem Eindruck der nunmehr vorherrschenden Mutationen im Hinblick auf den stark exponentiellen Verlauf, die explosionsartige Verbreitung und dadurch erhöhtem Infektionsrisiko.

2.1. Die Anordnung einer FFP2-Maskenpflicht ist geeignet, um die sonst durch das Unterschreiten der Mindestabstände zwischen den Versammlungsteilnehmern, den Polizeibeamten und unbeteiligten Passanten drohenden Infektionsgefahren zu reduzieren und weitere Infektionen zu verhindern.

Mit Stellungnahme vom 14.01.2022 teilte das Gesundheitsamt Coburg mit, dass das Tragen von FFP2- Masken, insbesondere vor dem Hintergrund einer noch leichteren Verbreitung der Omikron-Variante, bei einer Unterschreitung der Mindestabstände für erforderlich gehalten wird.

Nach Informationen des Robert-Koch-Instituts ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infektiöse Person herum erhöht. Eine Maske kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren.

Das Infektionsrisiko durch virushaltige Partikel ist bei den beschriebenen Versammlungen besonders hoch, da eine hohe Zahl von mehreren hundert Teilnehmern auf engem Raum aufeinandertrifft und überwiegend keine Mindestabstände eingehalten werden. Insbesondere in den von der Versammlung in der Vergangenheit passierten engen Gassen und Passagen, wie z.B. die Einfahrt zum Gemüsemarkt ist es nicht möglich den Mindestabstand einzuhalten.

Die Anordnung der FFP2-Maskenpflicht ist auch erforderlich. Aufgrund der genannten hohen Zahl von Teilnehmern, und der bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der Nichteinhaltung der Mindestabstände bei den vergangenen Versammlungen besteht die konkrete Gefahr, dass Mindestabstände auch im Rahmen der Versammlung am 07.02.2022 nicht eingehalten werden bzw. aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht eingehalten werden können.

Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist es weiterhin möglich Demonstrationszüge in der bisherigen Form durchzuführen. Weitere Anordnungen, die geeignet wären die Infektionsgefahren zu reduzieren, wie etwa die Anordnung einer stationären Durchführung, einer Beschrän-

kung des Versammlungsortes oder eine Untersagung der Versammlung würden deutlich tiefer in die Versammlungsfreiheit eingreifen, als die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Die hohe Bedeutung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung wurde angemessen berücksichtigt.

Das öffentliche Interesse an der Verhinderung von weiteren Infektionen und damit dem Schutz von Leben und Gesundheit der Teilnehmer, sowie der eingesetzten Polizeibeamten und Passanten überwiegt aber letztendlich gegenüber dem Interesse der Versammlungsteilnehmer an einer unbeschränkten Durchführung der Versammlung, zumal weiterhin die Möglichkeit besteht ihr Anliegen angemessen vorzutragen und in der Anordnung Ausnahmen von der FFP2-Maskenpflicht vorgesehen sind.

Zudem gibt es Personen in der Gruppe der Versammlungsteilnehmer, die ein hohes Risiko für einen schweren oder sogar tödlichen Verlauf der Erkrankung haben. Dies gilt in besonderem Maße für die Gruppe der Ungeimpften, die einen großen Anteil der Teilnehmer an Versammlungen, die sich gegen eine Impflicht und die Corona-Beschränkungen richten, stellen. Die Gefahr eines schwereren Krankheitsverlaufes und aufgrund einer Infektion in ein Krankenhaus aufgenommen und intensivmedizinisch behandelt werden zu müssen, ist für sie besonders hoch.

Aufgrund der aktuellen hohen Inzidenz der Stadt Coburg, der hohen Belastung des Gesundheitssystems und der sich stark verbreitenden Omikron-Variante ist die Anordnung damit auch unter Berücksichtigung des hohen Gutes der Versammlungsfreiheit verhältnismäßig.

2.2. Seitentransparente bergen die Gefahr, dass aus einem Aufzug heraus unerkannt Straftaten (z. B. das Werfen von Gegenständen nach Passanten oder Polizeibeamten) vorbereitet und begangen werden. Als Barriere erschweren oder verhindern sie in solchen Fällen auch die sofortige polizeiliche Festnahme dieser Straftäter und dürfen deshalb nicht geführt werden.

Das Demonstrationsanliegen selbst wird durch dieses Verbot nicht beeinträchtigt.

- 2.3. Eine Gefahr droht von verbotenen Seilen oder Schnüren. Diese verhindern ein Eindringen der Polizeikräfte in die Versammlung im Fall unabwendbarer Sofortmaßnahmen (z. B. Festnahmen). Sie können zur Stolperfalle für eingesetzte Beamte werden oder auch dazu verwendet werden, Polizeibeamte in die Menge zu ziehen. Schließlich können sie auch quer zu Fahrbahnen problemlos zweckentfremdet werden als Fahrzeugsperre (z. B. für polizeiliche Einsatzfahrzeuge und Motorräder). Das Demonstrationsanliegen selbst wird durch dieses Verbot nicht beeinträchtigt.
- 2.4. Das Verbot des Mitführens von Glasflaschen und Blechdosen ist erforderlich, um der erheblichen Verletzungs-, im Extremfall sogar Lebensgefahr, entgegenzuwirken, der Polizeibeamte ebenso wie Passanten oder eventuelle Gegendemonstranten bei einer spontanen Zweckentfremdung der Flaschen und Dosen als Wurfgeschosse ausgesetzt sind. So kam es in Coburg bei einer Demonstration am 30.05.2009 in der Herrngasse zu Glasflaschenwürfen gegen einen Polizeibeamten sowie in die

Zuschauermenge und gegen eine Fensterscheibe. Eine tiefe Schnittwunde im Gesicht des Beamten musste im Krankenhaus ambulant versorgt werden. Das Verbot ist angemessen und beeinträchtigt die Versammlungsteilnehmer nicht in der Ausübung ihres Demonstrationsrechts.

- 2.5. Dies gilt ebenso für das gleichermaßen erforderliche und angemessene Verbot des Tragens von Stahlkappenschuhen. Diese haben bei Fußtritten eine ähnliche Wirkung wie ein Schlagring bei Faustschlägen und bergen deshalb eine erhebliche Verletzungsgefahr bei Auseinandersetzungen.
- 2.6. Das Verbot des Mitführens von Hunden und gefährlichen Tieren ist ebenfalls angemessen und erforderlich: Da es sich um kein hunde- oder haustierrelevantes Kundgebungsthema handelt, ist das Mitführen von Hunden im vorliegenden Fall nicht vom Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer erfasst. Umgekehrt können Hunde, insbesondere in für sie neuen, reizauslösenden Situationen (hier: zwangsweiser Kontakt mit fremden Menschen und ggf. anderen Hunden) erhebliche Sicherheitsstörungen und Lärmbelästigungen verursachen.
- 3. Nach den unter 2. erläuterten Maßstäben liegen hier die Voraussetzungen für den Erlass aller oben unter Nr. 1.1 bis 1.5 genannten Auflagen vor. Die in diesem Bescheid getroffenen Auflagen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind angemessen und erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf der Demonstration in Coburg sicherzustellen und die Verbreitung der Infektionskrankheit zu verhindern.
- 4. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zu verhindern und den oben beschriebenen sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Hinweise:

- Bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes unter freiem Himmel muss zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden. (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BaylfSMV).
- Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BaylfSMV an einer Versammlung teilnimmt, vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 7 der 15. BaylfSMV.
- Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer den vollziehbaren Anordnungen aus dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
- Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie sofort zu verlassen (Art. 5 Abs. 2 Bay-VersG).
- 5. Niemand darf bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder ähnliche Gegenstände, die ihrer Art nach Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein. Ebenso ist es verboten, ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder die in Satz 1 genannten Gegenstände auf dem Weg

- zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen (Art. 6 BayVersG).
- 6. Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder bei Aufzügen Schutzwaffen oder Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen (Art. 16 Abs. 1 BayVersG).
- Es ist verboten, Uniformteile, Uniformen oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, sofern damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist (Art. 7 Abs.1 BayVersG).
- 8. Polizeibeamten ist ein angemessener Platz einzuräumen (Art. 4 Abs. 3 Nr.1 BayVersG).
- Es ist auch verboten, an der Versammlung in einer Aufmachung teilzunehmen (oder vor oder während der Versammlung eine solche Aufmachung mit sich zu führen), die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Art. 16 BayVersG).
- Das BayVersG enthält weitere Straf- und Bußgeldvorschriften (Art. 20 bis 22 BayVersG).
- 11. Klagen gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (Art. 25 BayVersG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth in 95444 Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg (www.coburg.de/zugangseroeffnung) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

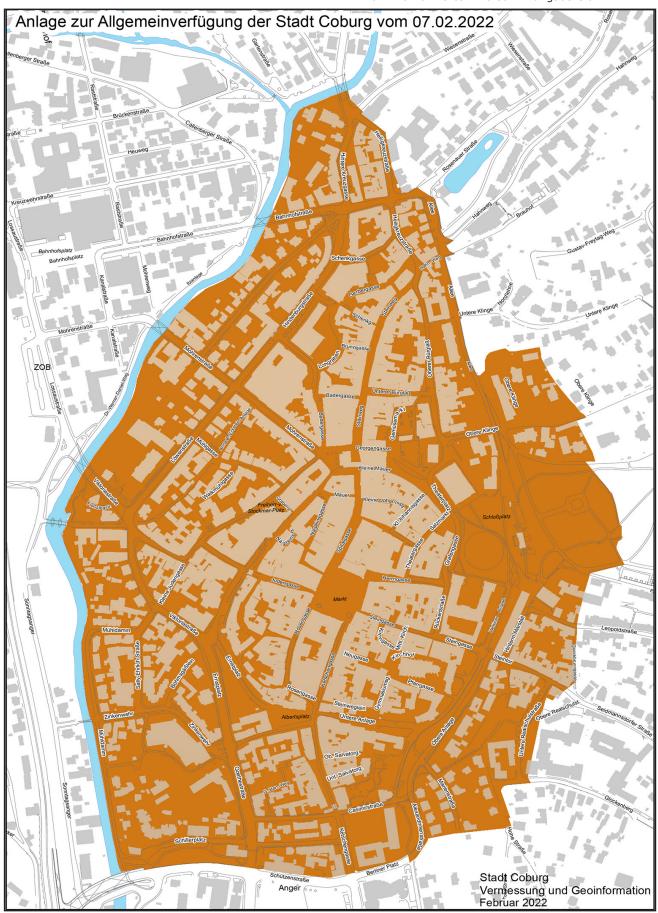
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Sofern kein Fall des \S 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

I. A.

Kai Holland Leiter des Ordnungsamtes

Anlage: 1 Plan mit markiertem Versammlungsbereich



Landkreis Coburg

Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Röden auf dem Gebiet der Städte Neustadt b. Coburg und Rödental von Flusskilometer 1,2 bis Flusskilometer 15,6 (Überschwemmungsgebietsverordnung Röden – ÜGVO-Röden)

vom 26. Januar 2022

Auf Grund

- des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist,
- in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 Abs. 4 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBI. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBI. S. 608) geändert worden ist
- und § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBI. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBI. Nr. 902) geändert worden ist

verordnet das Landratsamt Coburg:

§ 1 Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In den Städten Neustadt b. Coburg und Rödental wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichem Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. 2Zudem werden Bestimmungen zur Vermei-dung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser. 2Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. 3Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Detailkarten können im Landratsamt Coburg sowie in den Städten Neustadt b. Coburg und Rödental während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die Detailkarten nach Satz 2 sind als solche gekennzeichnet und mit einem Dienstsiegel versehen. ⁵Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der der Röden näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁶Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten farblich hervorgehoben. ⁷Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (3) 1 Auskunft über die Höhe der 1 HW $_{100}$ -Linie (Wasserstand bei einem 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Coburg. 2 An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die 1 HW $_{100}$ -Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3 Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, Antragstellung

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) ¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) bleiben unberührt.

§ 4 Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5 Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs.

3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31 August 2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzellfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft.

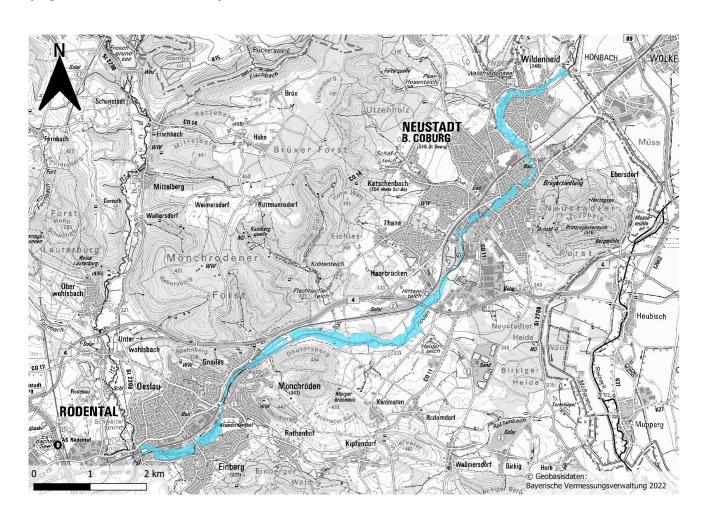
Coburg, den 26. Januar 2022

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel, Landrat

Anlage

(zu § 2 Abs. 1 Satz 1 ÜGVO-Röden)



Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg *

* Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg *

♦ homepage: www.coburg.de
Redaktion: 209561/89-1172
E-Mail: amtsblatt@coburg.de
♦